

DEHOGA-Merkblatt

Kabelweiterbildung in Hotels (VG Media)

(Stand 8.8.2007)

1. Forderung der VG Media

Die VG Media, die die Ansprüche von fast 30 privaten Fernseh- und über 50 privaten Rundfunksendeunternehmen vertritt, erhebt seit dem 1.1.2005 auf der Basis des Urheberrechtsgesetzes (§§ 20, 20b, 87 UrhG) urheberrechtliche Gebühren für die Weiterbildung von Programmsignalen über eine Verteileranlage auf die Hotelzimmer. Die Gebühr beträgt 6,80 Euro pro Zimmer/Jahr. DEHOGA-Verbandsmitglieder zahlen vergünstigt nur 4,60 Euro pro Zimmer/Jahr. Rückwirkende Forderungen (für die Jahre 2002, 2003, 2004) konnten erfolgreich abgewehrt werden.

2. Urteil des OLG Köln gegen die VG Media

Im Sommer 2005 erhielten der DEHOGA Bundesverband und der Hotelverband Deutschland konkrete Hinweise, die Zweifel an der Forderung der VG Media gegenüber den Beherbergungsbetrieben aufwarfen, die ihre Programmsignale – im Gegensatz zum Satellitenempfang – per Kabel ins Haus geliefert bekommen.

Diese Erkenntnisse haben DEHOGA und Hotelverband zum Anlass genommen, die Forderungen der VG Media in einem gerichtlichen Verfahren überprüfen zu lassen. Mit rechtskräftigem Urteil vom 13.4.2007 (Az.: 6U171/06) entschied das OLG Köln in 2. Instanz, dass die VG Media aufgrund eines Vertrages zwischen VG Media und den großen Kabelnetzbetreibern (Kabel Deutschland, Kabel BW, ish, iesy) keine Urheberrechtsgebühren vom Hotel hätte erheben dürfen. Dieser sog. Kabelregiovertrag ist allerdings zum 31.12.2006 ausgelaufen.

3. Gebührenrückforderung für die Jahre 2005 und 2006

Nach Auffassung von DEHOGA Bundesverband und Hotelverband Deutschland handelt es sich bei dem Verfahren vor dem OLG Köln um ein Verfahren mit bundesweiter Signalwirkung, das über den Einzelfall hinausgeht. Leider weigert sich die VG Media dieses Urteil anzuerkennen und weiß Rückforderungsansprüche von Hotels für die Jahre 2005 und 2006 zurück.

Die VG Media beruft sich dabei in ihrer ablehnenden Begründung auf mehrere gerichtliche Entscheidungen der Landgerichte in Potsdam, München, Kassel und Bochum. Tatsache ist aber, dass es über den relevanten Sachverhalt (Signallieferung eines Kabelnetzbetreibers an ein Hotel) zur Zeit nur ein rechtskräftiges Urteil gibt, nämlich das des OLG Köln.

Das Urteil des LG Potsdam betrifft den Fall, wenn ein Hotel über Satellit die Signale empfängt. Das Urteil des LG Bochum ist noch nicht rechtskräftig, sondern befindet sich

in der 2. Instanz vor dem OLG Hamm. In den anderen zitierten Verfahren erging überhaupt keine Entscheidung in der Sache, da diese vor Urteilsverkündung für erledigt erklärt wurden (die verklagten Hotels haben mit VG Media einen Vertrag abgeschlossen und die Gebühren bezahlt!).

4. Gebührenzahlung für 2007

Trotz unklarer Rechtslage fordert die VG Media urheberrechtliche Gebühren für das Jahr 2007. Nachdem der bereits erwähnte Kabelregiovertrag zwischen allen großen Kabelnetzbetreibern auf der einen Seite und der VG Media auf der anderen Seite Ende 2006 ausgelaufen ist und die großen Kabelnetzbetreiber jetzt einzeln mit der VG Media verhandeln (übrigens: alle Kabelnetzbetreiber streiten selber mit der VG Media über von den Kabelnetzbetreibern zu zahlenden Gebühren) ergibt sich folgendes Bild:

- Der Kabelnetzbetreiber **Kabel Deutschland** hat mit der VG Media vor dem LG Leipzig einen Vergleich/Vereinbarung getroffen, dass u.a. die Kabelnetzbetreiber zunächst weiter (wie bisher) die Rechte zur Kabelweiterleitung von VG Media erhalten. Die Situation für die Hotellerie dürfte nach Auffassung von Kabel Deutschland somit die Gleiche sein wie in 2005/2006.
- Der Kabelnetzbetreiber **Kabel BW** hat mit der VG Media vor dem LG Mannheim einen ähnlich lautenden Vergleich geschlossen. Auch hier dürfte die rechtliche Situation die Gleiche sein wie in 2005/2006.
- Der Kabelnetzbetreiber **Unitymedia (vormals ish, iesy)** hat den alten Kabelregiovertrag zunächst bis zum 31.12.2008 verlängert. Es gilt somit die durch das Urteil des OLG Köln bestätigte und für die Hotellerie günstige Vertragsgestaltung, die in 2005/2006 galt.

Somit könnte für Hotels, die ihre TV-Signale von Kabel Deutschland, Kabel BW oder Unitymedia (ish, iesy) beziehen, die gleiche Rechtslage bestehen, wie sie vom OLG Köln zugunsten der Hotellerie entschieden wurde!

5. Weiteres gerichtliches Verfahren gegen die VG Media

Trotz des Urteils des OLG Köln ist nicht abschließend geklärt, unter welchen Voraussetzungen die von diesem Verfahren betroffenen Hotels (also die Hotels, die ihre Signale von Kabel Deutschland, Kabel BW, Unitymedia (ish, iesy) oder einem „zwischengeschalteten“ Kabelnetzbetreiber erhalten) ihre gezahlten Gebühren zurückbekommen und ob für die Hotels auch ab 2007 eine Gebührenpflicht besteht.

Aufgrund der Verweigerungshaltung der VG Media und der bestehenden Rechtsunsicherheit werden DEHOGA Bundesverband und der Hotelverband Deutschland deshalb ein weiteres gerichtliches Verfahren gegen die VG Media begleiten. Ein Hotelier, der die TV-Signale von Kabel Deutschland bezieht, wird auf Rückzahlung (für 2005/2006) und Feststellung klagen, dass ab 2007 keine urheberrechtlichen Gebühren an die VG Media zu zahlen sind.

6. Handlungsempfehlungen

- Zur Verbesserung der Rechtsposition sollten alle betroffenen Hotels (also die Hotels, die ihre Signale von Kabel Deutschland, Kabel BW, Unitymedia (ish, iesy) oder einem „zwischengeschalteten“ Kabelnetzbetreiber erhalten) **schriftlich** von ihrem Kabelnetzbetreiber ein Bestätigungsschreiben anfordern, mit welchem das Bestehen des Signallieferungsvertrages und die Übertragung des Rechtes zur Kabelweiterleitung auf die Hotelzimmer bestätigt wird.

Musteranschreiben:

An den Kabelnetzbetreiber

Kabelanschlussvertrag

Kundennummer:.....

*Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte bestätigen Sie uns (Vertragspartner mit Name und Anschrift angeben) das
Bestehen des Kabelanschlussvertrages für unser Hotel (Name und Anschrift – falls
nicht mit dem Vertragspartner identisch), auf dessen Grundlage wir unsere
Hotelzimmer mit Programmen versorgen.*

*Des weiteren bitten wir um Bestätigung, dass Sie uns im Rahmen dieses
Kabelanschlussvertrages das Recht zur Kabelweiterleitung der gelieferten
Programme auf die Hotelzimmer einräumen.*

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Hotel

Achtung:

*Hotels, die einen Vertrag mit Unitymedia (vormals ish und iesy) haben, bitte das
Anforderungsschreiben an folgende zentrale Adresse schicken:*

Unity Media GmbH, Frau Martina Kirchner, Bernerstr. 119, 60437 Frankfurt

- Wer als Hotelier kein gerichtliches Prozesskostenrisiko eingehen will, sollte seine Rückzahlungsforderungen gegen die VG Media gegebenenfalls bis zur rechtskräftigen Entscheidung des o.a. Rückzahlungsprozesses zurückstellen (Achtung: Verjährung zum 31.12.2008 beachten!). Die Gebühren ab 2007 sollten nur noch unter Vorbehalt an die VG Media gezahlt werden.
- Will ein Hotelier seine Rückzahlungsforderungen gegen die VG Media gerichtlich geltend machen, dann würden Verbandsmitglieder auf Anforderung die im o.g. Rückzahlungsprozess gefertigten Schriftsätze zur Verfügung gestellt bekommen.
- Will ein Hotelier die Zahlung für 2007 verweigern und wird er darauf hin von der VG Media auf Zahlung verklagt, dann würden Verbandsmitglieder auf Anforderung die im o.g. Rückzahlungsprozess gefertigten Schriftsätze zur Verfügung gestellt bekommen.

Eine finanzielle Unterstützung durch die Verbände kann in weiteren gerichtlichen Verfahren leider nicht gewährt werden!